

Aktenzeichen: 6 ABR 8/78

LAG Düsseldorf

Beschluß des BAG vom 23. September 1980

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrVG 1972 §§ 47, 50, 118

Leitsatz:

Ein Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege führt ein Unternehmen, wenn er sich nicht auf die Wahrnehmung verbandlicher Aufgaben, der Koordination und der Führung des Verbandes beschränkt, sondern weitere Tätigkeiten parallel und in Ergänzung hierzu in Einrichtungen sozialfürsorgerischer und heilender Art durch die Beschäftigung von Arbeitnehmern wahrnimmt.

Sind in diesen Einrichtungen Betriebsräte gebildet, ist ein Gesamtbetriebsrat zu errichten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 8/78

16 Ta BV 29/77 Düsseldorf

Verkündet am
23. September 1980
gez. Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß
In Sachen

pp.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 23. September 1980 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Auffarth, den Richter Dr. Leinemann und die Richterinnen Michels-Holl sowie die ehrenamtlichen Richter Metzger und Dr. Gehringer beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 30. Dezember 1977 - 16 Ta BV 29/77 - geändert.

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Bonn vom 20. April 1977 - 2 BV 37/76 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Der Antragsgegner ist ein Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege. Zu seinen satzungsmäßigen Aufgaben gehören:

- "1. Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit und der Jugendhilfe; Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe.
2. Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit.
3. Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe.
4. Schulung für soziale und pflegerische Berufe.
5. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in den entsprechenden zentralen Ausschüssen.
6. Stellungnahme zu allen Fragen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege. Mitwirkung an den Vorarbeiten mit den parlamentarischen Vertretungen sowie mit den kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben.
7. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen im In- und Ausland und auf internationaler Ebene.
8. Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere im Rahmen des Internationalen Arbeiterhilfswerks.
9. Pflege guter Verbindung zu befreundeten Organisationen."



- 3 -

Der Antragsgegner unterhält neben seiner Geschäftsstelle zehn Einrichtungen unterschiedlicher Aufgabenstellung an verschiedenen Orten. Betriebsräte bestehen in der Geschäftsstelle (ca. 340 Beschäftigte), in der Fachklinik Sch (ca. 300 Beschäftigte), im Therapeutisch-Pädagogischen Jugendheim Haus S (ca. 85 Beschäftigte) und im Jahre 1976 in der Kurklinik F (ca. 200 Beschäftigte). Im Jahre 1976 entsandten diese Betriebsräte Mitglieder in den antragstellenden Gesamtbetriebsrat, der sich am 4. Mai 1976 konstituiert hat.

Da der Antragsgegner ihm die Anerkennung als betriebsverfassungsrechtliches Organ verweigert und die Kostenerstattung für seine Mitglieder ablehnt, erstrebt der Antragsteller mit dem vorliegenden Verfahren festzustellen, daß bei dem Antragsgegner ein Gesamtbetriebsrat zu bilden ist. Er hat einen entsprechenden Sachantrag gestellt.

Der Antragsgegner hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Er ist der Ansicht, daß die von ihm betriebenen Einrichtungen keine Betriebe, sondern jeweils einzelne Unternehmen seien.

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben. Auf die Beschwerde des Antragsgegners hat das Landesarbeitsgericht die Entscheidung des Arbeitsgerichts abgeändert und den Antrag zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsteller sein erstinstanzliches Begehren weiter. Der Antragsgegner bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II.1. Zutreffend sind die Vorinstanzen davon ausgegangen, daß der Streit der Beteiligten im Beschlußverfahren auszutragen ist, weil es sich bei der Frage, ob bei dem Antragsgegner ein Gesamtbetriebsrat zu bilden ist, um eine Angelegenheit aus dem Betriebsverfassungsrecht handelt, § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1 ArbGG a.F., § 121 ArbGG 1979.

2. Alle Verfahrensbeteiligten sind beteiligungsbefugt i.S. von § 83 Abs. 3 ArbGG 1979.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

a) Die Beteiligungsbefugnis des Antragstellers (Gesamtbetriebsrat) ist gegeben, weil Gegenstand dieses Verfahrens die Zulässigkeit der Errichtung des Antragstellers ist (vgl. BAG 27, 359 [362] = AP Nr. 1 [zu II 2. der Gründe], AP Nr. 3 zu § 47 BetrVG 1972 [zu II 3. b) der Gründe], auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Er hat auch die Antragsbefugnis, da er als selbständiges betriebsverfassungsrechtliches Organ jedenfalls die Voraussetzungen für sein Bestehen einer gerichtlichen Klärung zuführen kann (vgl. BAG, Beschluß vom 22. Januar 1980 - 1 ABR 48/77 - = [demnächst] AP Nr. 3 zu § 87 BetrVG 1972 Lohngestaltung).

b) Der Antragsgegner ist als Arbeitgeber i.S. des § 83 Abs. 3 ArbGG 1979 ebenfalls beteiligungsbefugt.

c) Ebenso sind die Einzel-Betriebsräte zu Recht am Verfahren beteiligt worden, da die Errichtung eines Gesamtbetriebsrats in einem Unternehmen nach § 47 Abs. 1 und 2 BetrVG Aufgabe der zum Unternehmen gehörenden Betriebsräte ist und sie damit in einem betriebsverfassungsrechtlichen Recht betroffen sind.

4. Das Rechtsschutzinteresse ist zu bejahen. Es folgt hier aus der unterschiedlichen Auffassung der Beteiligten über die Zulässigkeit der Bildung eines Gesamtbetriebsrats.

III. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Das Landesarbeitsgericht hat zu Unrecht die Frage verneint, daß bei dem Antragsgegner ein Gesamtbetriebsrat zu errichten ist.

Mit der Errichtung des Gesamtbetriebsrats sind die beteiligten Betriebsräte ihrer gesetzlichen Aufgabe nach § 47 Abs. 1 BetrVG nachgekommen. Der Antragsgegner erfüllt die Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 BetrVG zur Errichtung eines Gesamtbetriebsrats. Das Landesarbeitsgericht hat den Begriff "Unternehmen" bei seiner Entscheidung verkannt. Dies ergibt sich unabhängig davon, ob mit dem Ersten Senat des Bundesarbeitsgerichts (BAG 27, 359 = AP Nr. 1 zu § 47 BetrVG 1972) davon ausgegangen wird, daß das Betriebsverfassungsgesetz keinen eigenständigen Unternehmensbegriff kenne, oder ob der hiergegen gerichteten Kritik von Leipold (SAE 1977, 139 [140]) gefolgt wird, nach der der



- 5 -

Unternehmensbegriff für das Betriebsverfassungsrecht vom Sinn und Zweck der darauf bezogenen betriebsverfassungsrechtlichen Institutionen zu bestimmen sei (vgl. auch Wiedemann/Strohn, Anm. zu BAG AP Nr. 1 zu § 47 BetrVG 1972). Der vorliegende Rechtsstreit zwingt nicht dazu, sich der einen oder der anderen Auffassung anzuschließen, da beide hinsichtlich der hier zu behandelnden Frage darin übereinstimmen, daß für den Begriff Unternehmen Voraussetzung ist, daß eine einheitliche Leitung unter organisatorischer Zusammenfassung der zur Verfügung stehenden Einrichtungen zur Verfolgung eines bestimmten Zwecks vorliegen muß.

Wird mit dem Ersten Senat des Bundesarbeitsgerichts, aaO, der Begriff Unternehmen für das Betriebsverfassungsgesetz entsprechend den zwingenden organisatorischen Vorschriften des Gesellschaftsrechts bestimmt, wonach Kapital- und Personengesellschaften jeweils nur ein Unternehmen führen können, dann ergibt sich aus § 21 BGB auch für einen nur ideelle Zwecke verfolgenden eingetragenen Verein, wie den Antragsgegner, daß er als juristische Person selbst bei vollständiger Dezentralisierung der Entscheidungsbefugnisse gegenüber seinen Einrichtungen nur Träger eines einzigen Unternehmens sein kann.

Aber auch von einem Unternehmensbegriff, dessen Merkmale entsprechend der Kritik von Leipold nach den besonderen Erfordernissen des Betriebsverfassungsgesetzes bestimmt werden, können die von dem Antragsgegner getragenen Einrichtungen nicht als selbständiges Unternehmen angesehen werden. Jedenfalls, wenn ein eingetragener Verein in Verwirklichung seiner satzungsmäßig festgelegten Aufgaben zwar in verschiedenen Bereichen tätig wird, aber über die von ihm getragenen Einrichtungen mit paralleler Zweckrichtung nicht nur eine bloße Rechtsaufsicht ausübt, sondern sich Entscheidungsbefugnisse über die von ihm ins Leben gerufenen Einrichtungen vorbehält und ausübt, wird er als Träger einer einheitlichen Organisation zur Verfolgung wirtschaftlicher oder ideeller Zwecke tätig.

Es besteht damit entgegen der Auffassung des Antragsgegners keine Veranlassung, ihn nicht als Unternehmen anzusehen. Hier-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

für spricht nicht zuletzt auch das praktische Bedürfnis der Gesamtheit der bei dem Antragsgegner tätigen Arbeitnehmer, die vom Betriebsverfassungsgesetz vorgesehenen Möglichkeiten der über den einzelnen Betrieb hinausgreifenden Mitwirkungs- und Mitbestimmungsbefugnisse des Betriebsrats und entsprechend des Gesamtbetriebsrats verwirklichen zu können.

Läßt sich der im Betriebsverfassungsgesetz verwandte Begriff Unternehmen nach allgemeiner Auffassung dahin bestimmen, daß der Begriff Unternehmen durch die Einheit des hinter dem arbeitstechnischen Zweck des Betriebs liegenden Zwecks und die Einheit der dieser Zweckerreichung dienenden Organisation zu bestimmen ist (vgl. schon BAG 1, 175 [178] = AP Nr. 1 zu § 88 BetrVG), ist danach kennzeichnend für ein Unternehmen ein einzelner Unternehmensträger mit einer einheitlichen Unternehmensorganisation zur Verfolgung wirtschaftlicher oder auch ideeller Zwecke (vgl. dazu GK-Fabrizius, BetrVG, Einführung vor § 47 Anm. 4). Dabei kann sich der organisatorische Zusammenhang der zugehörigen Einzelbetriebe auf den wirtschaftlichen oder ideellen Bereich beschränken (Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 47 Anm. 7). Ebenfalls ist nicht ausgeschlossen, daß ein Unternehmen auf verschiedenen Gebieten unternehmerisch tätig wird (vgl. Wiedemann/Strohn, aaO; GK-Fabrizius, aaO, § 47 Anm. 18).

Diese Merkmale treffen auf den Antragsgegner zu. Mit den vom Antragsgegner betriebenen Einrichtungen werden in unterschiedlicher Weise parallele Zielsetzungen verfolgt, die satzungsmäßigen Aufgaben des Antragsgegners entsprechen. Sie haben entweder die praktische Ausübung vorbeugender, helfender oder heilender Tätigkeit oder die Ausbildung hierzu zum Gegenstand. Diese Aufgaben werden auch aufgrund der einheitlichen Organisation des Antragsgegners wahrgenommen. Soweit der Antragsgegner mit seiner Geschäftsstelle (auch) die Aufgaben eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege wahrnimmt, wird dadurch seine Eigenschaft als Unternehmen nicht berührt, da er sich nicht auf die Wahrnehmung der verbandlichen Aufgaben, also die Koordination und Führung des Verbandes beschränkt, sondern weitere Aufgaben dazu parallel und in Ergänzung dieser Tätigkeit im sozialfürsor-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

gerischen und heilenden Bereich wahrnimmt. Der Antragsgegner hat sich entgegen seinen Ausführungen nicht darauf beschränkt, die einzelnen von ihm betriebenen Einrichtungen ins Leben zu rufen, sondern übt unternehmerische Leitungsfunktionen aus, die sich nicht in Kontrollen erschöpfen. Der Antragsgegner entscheidet über alle wesentlichen Maßnahmen, die zum Betrieb und Fortbestand dieser Einrichtungen notwendig sind. Das wird vom Antragsgegner selbst eingeräumt und geht auch aus den von ihm zum Gegenstand seines Vortrags gemachten Aufstellungen hervor, in denen er seinen Vorstand bzw. seine Geschäftsführung als "Unternehmer" bezeichnet.

Soweit der Antragsgegner demgegenüber auf die umfangreichen staatlichen Aufsichtsmaßnahmen hingewiesen hat, denen die von ihm betriebenen Einrichtungen unterliegen, ändert dies an der Beurteilung nichts, da hierdurch die bestehenden Bindungen zum Antragsgegner nicht beeinträchtigt werden.

Die vom Landesarbeitsgericht geäußerten Zweifel, ob die Betreuung Jugendlicher überhaupt einen arbeitstechnischen Zweck mit der Folge darstelle, daß das Jugendheim schon nicht als Betrieb anzusehen sei, sind nicht verständlich. Arbeitstechnischer Zweck des Jugendheims ist die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber den therapeutisch-pädagogisch behandelten Jugendlichen. Aber auch die weitere Erwägung des Landesarbeitsgerichts, der Antragsgegner trete nicht als Unternehmen, sondern als Mitgliederverband in Erscheinung, geht fehl. Das Landesarbeitsgericht hat verkannt, daß der Zweck eines Unternehmens ideeller Art sein kann und daß es nicht auf die Art und Weise der Verwirklichung dieses Zwecks ankommt. Anderenfalls wäre auch die Regelung des § 118 Abs. 1 Satz 2 BetrVG über die Nichtanwendbarkeit der §§ 106 - 110 BetrVG auf Tendenzunternehmen weitgehend gegenstandslos. Es ist zwar zutreffend, daß ein Verband - hier ein eingetragener Verein - als solcher kein Unternehmen ist. Er führt aber auch ein Unternehmen, wenn er, wie der Antragsgegner, unternehmerisch tätig wird und er diese Tätigkeit nicht nur durch Mitglieder erfüllen läßt, sondern in seinen von ihm betriebenen Einrichtungen hierfür Arbeitnehmer beschäftigt (vgl. auch BAG 27, 163 = AP Nr. 1 zu § 5 BetrVG 1972 Rotes-Kreuz).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Wenn der Antragsgegner meint, es bestünde kein betriebliches Bedürfnis für die Errichtung eines Gesamtbetriebsrats, weil es keine Aufgaben gebe, die in dessen Zuständigkeit fielen, so übersieht er zunächst, daß es nach § 47 Abs. 1 BetrVG 1972 hierauf nicht ankommt. Selbst wenn es keine originären Aufgaben für einen Gesamtbetriebsrat gäbe, kann nicht übersehen werden, daß die einzelnen Betriebsräte den Gesamtbetriebsrat nach § 50 Abs. 2 BetrVG mit der Behandlung von Aufgaben im Einzelfall beauftragen können. Außerdem erfordert die in § 50 Abs. 1 BetrVG geregelte Zuständigkeit des Gesamtbetriebsrats nicht, daß für das gesamte Unternehmen eine Regelung getroffen werden muß, vielmehr genügt, daß mehrere Betriebe betroffen sind und die Aufgabe nicht durch die einzelnen Betriebsräte innerhalb ihrer Betriebe geregelt werden kann.

Schließlich ist im Gegensatz zur Auffassung des Antragsgegners die Errichtung eines Gesamtbetriebsrats auch nicht nach § 118 Abs. 1 Satz 1 BetrVG ausgeschlossen. Wenn der Antragsgegner meint, daß durch die Kosten für Reisen und zeitliche Freistellungen der Mitglieder des Gesamtbetriebsrats die Verwirklichung seiner Tendenz gefährdet würde, zumal die Mittel in der Regel zweckgebunden wären, ist das im vorliegenden Zusammenhang ohne Bedeutung: Auch wenn der Antragsgegner ein Tendenzunternehmen i.S. von § 118 BetrVG führt, hat das nicht die Unanwendbarkeit von § 47 Abs. 1 BetrVG zur Folge. Dadurch, daß nach § 118 Abs. 1 Satz 1 BetrVG Vorschriften dieses Gesetzes für nicht anwendbar erklärt werden, soweit dem die Eigenart des Unternehmens oder des Betriebs entgegensteht, soll die inhaltliche Alleinentscheidungsbefugnis des Unternehmers im Tendenzbereich geschützt werden. Nicht dagegen wird die Tendenzverfolgung umfangmäßig in der Weise garantiert, daß nur kostenneutrale Mitbestimmungsrechte ausgeübt werden dürfen. Die kostenmäßige Belastung des Antragsgegners kann vielmehr erst bei der Beurteilung der jeweiligen Einzelmaßnahme auf ihre Unverhältnismäßigkeit hin Beachtung finden (vgl. dazu z.B. BAG AP Nr. 18 zu § 37 BetrVG 1972 [zu III 4 der Gründe]).

gez.: Dr. Auffarth Dr. Leinemann

Frau Richterin Michels-Holl befindet sich auf einem Seminar und ist



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
Dr. Leinemann
(mobile App)



JLaw - für Android



Dr. Auffarth